

(No. 2101.) Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung Seite 250.) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

A. Landes-
herrliche Ab-
gaben.
L. Reklamati-
onen:
a. direkte
Steuern.

Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Orts- erheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820., als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verfloffene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Brau- und Mälz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Wein- und Tabacksteuer, der Salzabfußgelder, der Blei- und Zetselgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krähngelder, der Kanals-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafensabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3.



§. 3.

Wird in den Fällen der §§. 1 und 2. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Refers an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Refersgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtsens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 5.

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

II. Nachforderungen.
a. direkte Steuern.

§. 6.

Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5. enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7.

Bei den im §. 2. erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

b. indirekte Steuern.

§. 8.

Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

III. Verjährung der Rückstände.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfüzung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

IV. Transitorische Bestimmungen.

(No. 2101.)

Für



Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer- Rückstände beginnt die §. 8. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10.

V. Verjährung in Kontraktionsfällen.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11.

VI. Beschränkung wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12.

VII. Wirkung der Verjährung.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuerobjektanten befreit.

§. 13.

Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14.

B. Abgaben, die nicht in die landesberühmten Kassen fließen.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unse- ren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an stän- dische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde- Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15.

Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetze ent- haltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruck- tem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Muffling. Kamps. Mühlcr. v. Kochow. Graf v. Uvensteben.

Beglaubigt:
Dücsberg.

